



Tarifreglement Audiopädagogische Dienste ab 1.1.2025

Version 1.0, 7.2.2024

1 AUDIOPÄDAGOGISCHE DIENSTE

Die audiopädagogischen Dienste begleiten und unterstützen Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung oder Spracherwerbsstörung von der Geburt bis zum Abschluss der Erstausbildung/ des Gymnasiums.

Die Audiopädagogen und Audiopädagoginnen am Zentrum für Gehör und Sprache sind spezialisiert auf die Schulung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung und verfügen in der Regel über einen Masterabschluss in heilpädagogischer Früherziehung oder in schulischer Heilpädagogik und zusätzlichen Vertiefungsrichtungen.

Die Finanzierung und die einzelnen Tarife sind abhängig vom Alter und Wohnort der Kinder/der Jugendlichen. Das nachfolgende Tarifreglement gibt einen Überblick zu den gültigen Tarifen.

Im Vorschulbereich (von Geburt bis vor dem Kindergarteneintritt) wird die Therapie gemäss Finanzierungsgesetz des Kantons Zürich in der Regel durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) finanziert. Bei den ausserkantonalen Kindern/Jugendlichen übernimmt der Kanton die Kosten für die Leistungserbringung im Frühbereich. Die tariflichen Bestimmungen werden in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV) geregelt.

Die Leistungen für Beratung oder Förderung im Volksschulalter und im Nachschulbereich (in der Lehre/im Gymnasium) werden im Kanton Zürich abhängig vom Alter in der Regel durch die Wohnortsgemeinde, durch die IV oder das AJB finanziert. Bei ausserkantonalen Kindern/Jugendlichen übernimmt der Kanton in der Regel die Kosten für die Leistungserbringung.

Massgebend für die Einteilung und Anwendung der Tarifkategorien sind die Kostengutsprachegesuche und Auskünfte des Sekretariats APD.



2 TARIFE

2.1 AUDIOPÄDAGOGISCHE FRÜHFÖRDERUNG

Tarifeinheit	Tarifbasis
Aufwand pro Stunde	Entschädigung gemäss § 22 SPMV
Wegpauschale	Entschädigung gemäss § 22 SPMV <ul style="list-style-type: none">– Standardpauschale für Kurzstrecken bis 45 Minuten (Hin- und Rückweg)– Erhöhte Pauschale für Langstrecken ab 45 Minuten (Hin- und Rückweg)

- Die Aufwände werden gemäss effektiven Stunden abgerechnet.
- Detaillierte Informationen bezüglich Leistungsinhalt und Kostenzusammenstellung werden im Kostengutsprachegesuch geregelt.

2.2 AUDIOPÄDAGOGISCHE BEDARFSERHEBUNG

Tarifeinheit	Tarifbasis
Aufwand pro Stunde	CHF 225.00
Wegpauschale	Entschädigung gemäss § 22 SPMV <ul style="list-style-type: none">– Standardpauschale für Kurzstrecken bis 45 Minuten (Hin- und Rückweg)– Erhöhte Pauschale für Langstrecken ab 45 Minuten (Hin- und Rückweg)

- Detaillierte Informationen bezüglich Leistungsinhalt und Kostenzusammenstellung werden im Kostengutsprachegesuch geregelt.
- Die Aufwände werden gemäss effektiven Stunden abgerechnet.
- Termine, welche weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt oder verschoben werden, werden in Rechnung gestellt.



2.3 AUDIOPÄDAGOGISCHE BERATUNG

Tarifeinheit	Tarifbasis
Aufwand pro Stunde	CHF 225.00
Wegpauschale	Entschädigung gemäss § 22 SPMV <ul style="list-style-type: none">– Standardpauschale für Kurzstrecken bis 45 Minuten (Hin- und Rückweg)– Erhöhte Pauschale für Langstrecken ab 45 Minuten (Hin- und Rückweg)

- Detaillierte Informationen bezüglich Leistungsinhalt und Kostenzusammenstellung werden im Kostengutsprachege such geregelt.
- Die Aufwände werden gemäss effektiven Stunden abgerechnet.
- Termine, welche weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt oder verschoben werden, werden in Rechnung gestellt.

2.4 AUDIOPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

Tarifeinheit	Tarifbasis
Aufwand pro Lektion	CHF 285.00

- Detaillierte Informationen bezüglich Leistungsinhalt (Lektionen, Fahrzeit, Vor- und Nachbereitung etc.) und Kostenzusammenstellung werden im Kostengutsprachege such geregelt.
- Die Abrechnung der Lektionen basiert auf 39 Schulwochen à der vereinbarten Anzahl Wochenlektionen.
- Ausfälle von Lektionen aufgrund einer Verhinderung der Audiopädagogen und Audiopädagoginnen werden entweder vor-/nachgeholt oder bei der Abrechnung abgezogen.
- Abwesenheiten der Kinder/der Jugendlichen werden ab einer zusammenhängenden Abwesenheit von 4 Wochen abgezogen.

Dieses Tarifreglement wurde am 7. Februar 2024 durch den Zentrumsrat genehmigt mit Inkraftsetzung per 01.01.2025.